



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 08.03.2021

**Infektionsschutz: Corona  
Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen  
Verfügung einer weitergehenden Maskenpflicht**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Auf den in der Anlage genannten Orten/Plätzen im Landkreis München besteht Maskenpflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV, zusätzlich zu den in der 12. BayIfSMV genannten weiteren Verpflichtungen zum Tragen der Maske.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 09.03.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) und durch Aushang im Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, als bekannt gegeben. Sie tritt am 09.03.2021 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

**Hinweise:**

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 12. BayIfSMV).
2. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht aufgrund weiterer Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Soweit dies in der 12. BayIfSMV vorgesehen ist, gilt eine FFP2-Maskenpflicht (§ 1 Abs. 2 S. 2 der 12. BayIfSMV). Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## Gründe:

### I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Anlass für die geänderte 12. BayIfSMV ist das sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere der Nachweis verschiedener besorgniserregender Virusvarianten wie insbesondere der im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines raschen regionalen Wiederanstiegs der Zahl stationär behandlungsbedürftiger COVID-19-Patienten in Bayern. Derzeit (Stand 8. März 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern bei 72,1.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) hat das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC (Virusvarianten; „Variants of Concern“) einhergeht, am 15. Februar 2021 für die Allgemeinbevölkerung als „hoch“ bis „sehr hoch“ und für vulnerable Personen als „sehr hoch“ eingeschätzt. Es warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen, insbesondere aber bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Dieses gilt nach wie vor, insbesondere, weil sich der seit Mitte beobachtete Rückgang der gemeldeten Neuinfektionen aktuell nicht fortsetzt, sondern in ein Plateau mit zuletzt leicht steigenden Fallzahlen übergegangen ist. Der 7-Tage-Reproduktionswert (R-Wert) liegt um 1.

Aufgrund der in Bayern insgesamt deutlich zurückgegangenen 7-Tage-Inzidenzwerte pro 100.000 Einwohner, den Fortschritten bei der Impfung insbesondere der am meisten gefährdeten Alters- und Bevölkerungsgruppen und den in der Bevölkerung inzwischen bestens bekannten und in der Regel sehr zuverlässig umgesetzten Hygienemaßnahmen besteht die Möglichkeit einer behutsamen Lockerung. Voraussetzung ist eine genaue und engmaschige Beobachtung der Infektionslage, die es ermöglicht, rasch Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um einem möglichen erneuten Anstieg der Fallzahlen entgegenzuwirken. Die schrittweisen Lockerungen müssen durch vermehrtes Testen, vermehrtes Impfen sowie eine fortgesetzte genaue Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln einschließlich Maskenpflicht/FFP2-Maskenpflicht begleitet werden.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 26.02.2021 (abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, die Variante B 1.1.7 zirkuliert – mit regionalen Unterschieden – bereits in deutlichen Anteilen neben den bisherigen SARS-CoV-2. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen.

Der „Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 07.03.2021 bestätigt diese Einschätzung aktuell (s. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

## II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die **Verfügung unter Ziffer 1** stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG.

Mit der seit 05.03.2021 geltenden Fassung der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze festgelegt.

Diese Plätze weisen entweder eine höhere Zahl von Geschäften oder Gaststätten mit entsprechendem Kundenaufkommen auf oder werden aufgrund ihrer Lage zu Verkehrseinrichtungen stark frequentiert. Es handelt sich bei den ausgewiesenen öffentlichen Orten um Plätze, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Hier ist es deshalb zu befürchten, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Die Festlegung dieser Plätze als diejenigen, an denen eine Maskenpflicht bestehen soll, war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Sie stellen aufgrund ihrer verstärkten Nutzung und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen

Mindestabstands eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, das angesichts steigender Fallzahlen nicht hinnehmbar ist.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen, an denen Maskenpflicht besteht, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske lässt sich nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung beitragen; dies gilt ausdrücklich auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (vgl. RKI-Risikobewertung vom 26.02.2021, a.a.O.).

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Impfstoffe sind noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige spezifische Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein (vgl. RKI-Risikobewertung vom 26.02.2021, a.a.O.). Die Verhinderung/Erschwerung der Bildung von Menschenansammlungen wird neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln) nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es Einige als belastend, nun auch im Freien eine Maske tragen zu müssen. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich örtlich eng gefasst wurde. Eine Beschränkung der Maskenpflicht auf bestimmte Tage oder Uhrzeiten ist nicht geeignet, einen vergleichbaren Infektionsschutz zu erzielen, da auf den ausgewiesenen Plätze und Orten – auch wegen der nun aufgehobenen Ausgangbeschränkung bzw. -sperre – jederzeit mit Menschenansammlungen gerechnet werden muss. Dies ist im Ergebnis auch angemessen. Die erweiterte Maskenpflicht erstreckt sich nur auf bestimmte Orte und stellt eine vergleichsweise geringe Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt. Hinzu kommt, dass eine erweiterte Maskenpflicht an bestimmten Orten nur an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Uhrzeiten eine derart komplexe Regelungslage schaffen würde, dass die zuverlässige Befolgung durch einen durchschnittlichen, rechtstreuen Adressaten nur schwer würde erwartet werden können.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Anordnungen in Ziffer 1 ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich in entsprechender Anwendung nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann sie demnach auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen und die Ausbreitung von Virusvarianten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postanschrift:**

**Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift:**

**Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scholtysik  
Referatsleiter 4.3

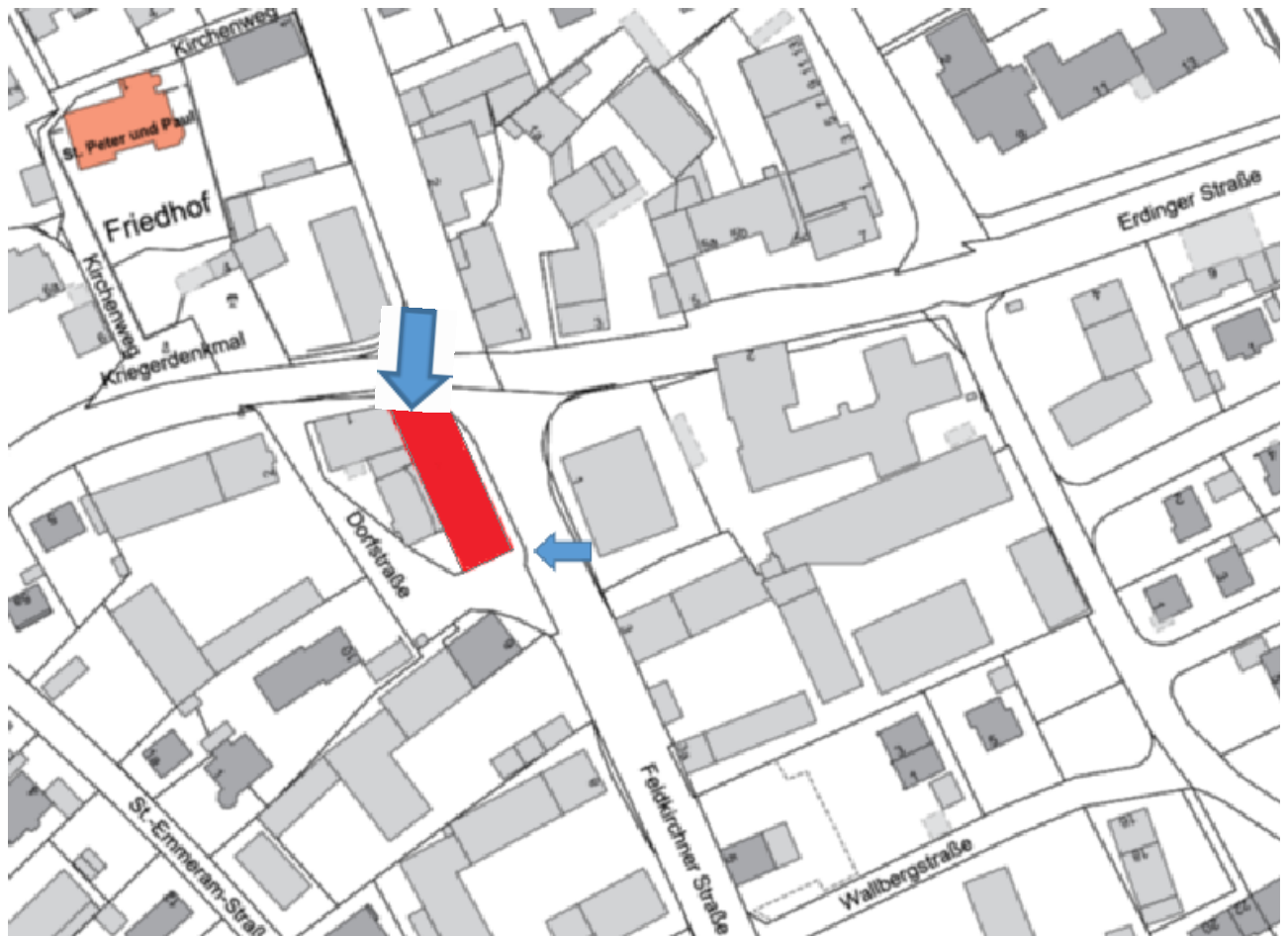
## **Anlage zu Ziffer 1**

An den folgenden Orten/Plätzen im Landkreis München besteht Maskenpflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

1. Aschheim – Platz vor Feldkirchner Str. 2 + 4
2. Aschheim – Platz vor Erdinger Str. 12 – 14
3. Planegg – Maria Eich: Gelände um die Klosterkirche, Weg zwischen Kreuzwinkelstr. und Kirche, Straße „Zu Maria Eich“ zwischen Kreuzwinkelstr. und dem Ende des Kirchengrundstücks

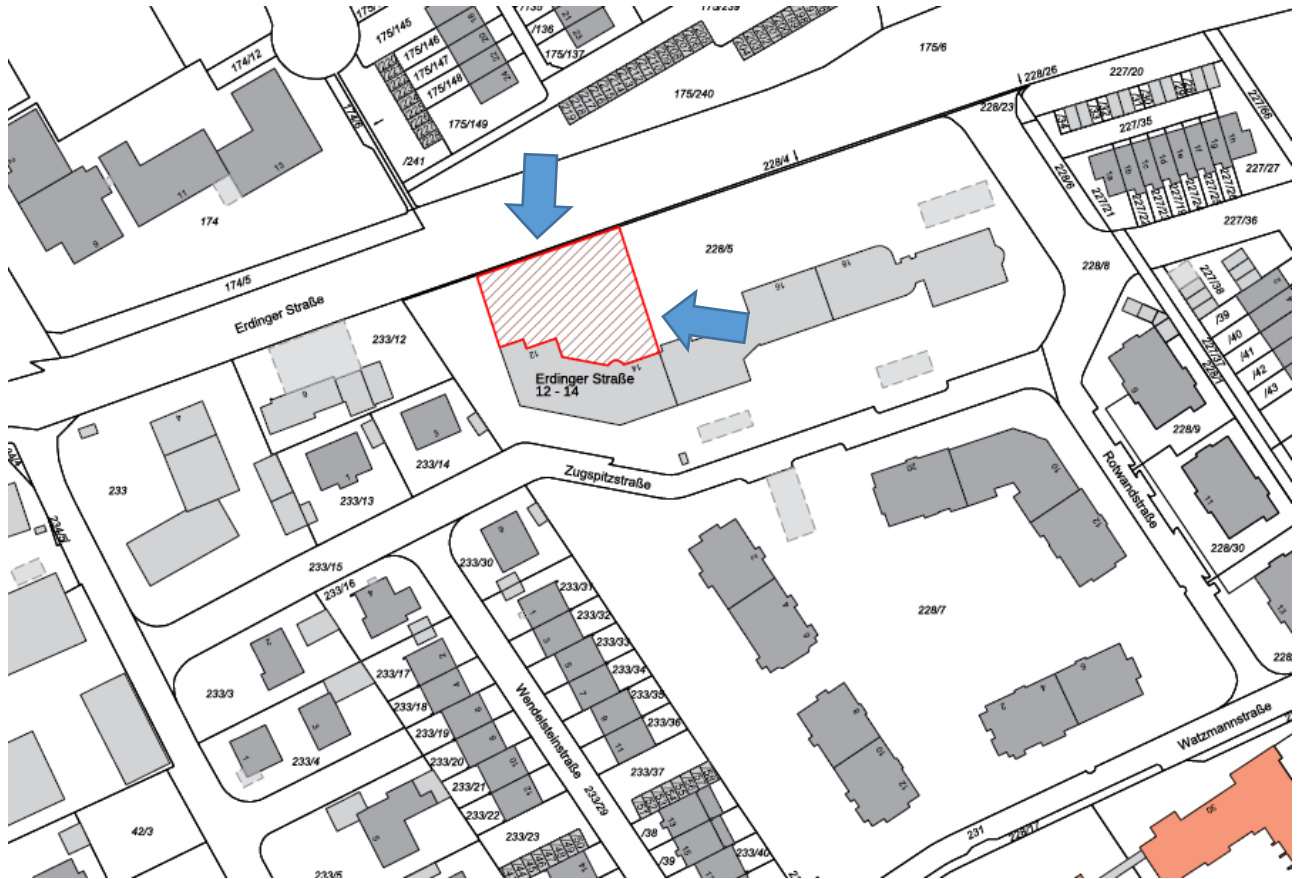
Die folgenden Pläne sind als Anlage Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamts München vom 08.03.2021

1. Aschheim – Platz vor Feldkirchner Str. 2 + 4





2. Aschheim – Platz vor Erdinger Str. 12 – 14



3. Planegg – Maria Eich: Gelände um die Klosterkirche, Weg zwischen Kreuzwinkelstr. und Kirche, Straße „Zu Maria Eich“ zwischen Kreuzwinkelstr. und dem Ende des Kirchengrundstücks

